
Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung

1. Einleitende Bemerkungen zur geänderten Rechtslage ab 1. Januar 2016

Die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungs- und objektiv notwendigen Umschulungskosten auf der einen Seite und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten auf der anderen Seite, wie sie die bisherige Steuergesetzgebung vorgesehen hat, führte in der Praxis bisweilen zu umstrittenen Abgrenzungsfragen. Der Bundesgesetzgeber hat diese Problemstellung aufgenommen und mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013 (BBl 2012, 7385; AS 2014, 1105) eine Neuordnung im DBG und StHG geschaffen. Diese wurde am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Der Kanton St.Gallen hat diese Neuordnung im Rahmen des XII. Nachtrages zum Steuergesetz (nGS 2015-089) umgesetzt, indem die Art. 30 Abs. 1bis, Art. 39 Abs. 1 Bst. c und d, Art. 40 Abs. 2 Bst. f, Art. 45 Abs. 1 Bst. j sowie Art. 84 Abs. 2 Bst. f mit Inkraftsetzen per 1. Januar 2016 an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben angepasst wurden.

Als Folge dieser Gesetzesanpassung werden die Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, nicht mehr als Gewinnungskosten im Sinn von Art. 39 StG, sondern neu als allgemeine Abzüge in Art. 45 StG ausgestaltet. Aus diesem Grund wird die bisherige Weisung StB 39 Nr. 6 aufgehoben und gleichzeitig die vorliegende Weisung neu eingefügt. Die bisherige Praxis gemäss StB 39 Nr. 6 gilt bis und mit der Steuerperiode 2015 weiter, weshalb diese zunächst überblicksweise dargestellt (nachfolgend Ziff. 2), bevor dann auf den neu eingeführten allgemeinen Abzug eingegangen wird (nachfolgend Ziff. 3).

2. Die Kosten für Weiterbildung als Gewinnungskostenabzug (bis und mit Steuerperiode 2015)**2.1 Gesetzliche Grundlage**

Nach Art. 39 Abs. 1 Bst. d StG (in der bis 31.12.2015 gültigen Fassung; nachfolgend "aStG" und für die Verordnung "aStV") können "die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten" als Berufskosten in Abzug gebracht werden.

2.2 Weiterbildung**2.2.1 Im Allgemeinen**

Als Weiterbildungskosten gelten Aufwendungen für die Erhaltung, Sicherung sowie die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der gegenwärtigen Berufsausübung stehen und eine gewisse Notwendigkeit dafür ausgewiesen ist. Weiterbildungskosten tätigt ein Steuerpflichtiger, um in seinem Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden und so in dem ausgeübten Beruf besser vorwärts zu kommen. Weiterbildung umfasst nicht nur Anstrengungen, den Stand bereits erworbener Fähigkeiten zu erhalten, sondern vor allem auch den Erwerb verbesserter Kenntnisse für die Ausübung des gleichen Berufs.

Beim Unselbständigerwerbenden können die Weiterbildungskosten gestützt auf Art. 39 Abs. 1 Bst. d aStG vollumfänglich abgezogen werden. Beim Selbständigerwerbenden gelten sie gemäss Art. 40 Abs. 1 StG als geschäftsmässig begründete Aufwendungen, wenn

sie notwendig und ausgewiesen sind. Die Abzugsvoraussetzungen sind für beide Bereiche grundsätzlich identisch.

2.2.2 Abgrenzung zu den Ausbildungskosten

Die Kosten für die Erlernung eines Berufes gelten dagegen als Ausbildungskosten. Diese sind unter diesem Titel nicht abziehbar. Eine Berufs"ausbildung" im steuerrechtlichen Sinn umfasst alle Massnahmen, die als Grundlage für ein bestimmtes künftiges berufliches Tätigwerden erforderlich ("Grundlagenkenntnisse", z.B. Studium) oder so gut wie ausschliesslich durch das Erlernen einer bestimmten beruflichen Tätigkeit (z.B. Lehre) veranlasst sind. Vorbehalten bleibt allerdings in diesem Zusammenhang der Abzug für unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kinder in Ausbildung. Danach sind die Fr. 3'000 übersteigenden und vom Pflichtigen selbst getragenen Ausbildungskosten für Kinder im Umfang von höchstens Fr. 13'000 vom steuerbaren Einkommen abziehbar (vgl. StB 48 Nr. 1).

2.2.3 Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung

Aufwendungen, die steuerlich abzugsfähig sind, müssen in einem unmittelbaren ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der konkreten gegenwärtigen Berufsausübung stehen (SGE 2006 Nr. 2). Dies ist auch dann der Fall, wenn ein bestimmter Bildungsvorgang darauf abzielt, den steigenden Anforderungen einer beruflichen Stellung gewachsen zu bleiben. Abzüge im Zusammenhang mit einem zukünftigen Beruf können hingegen nicht berücksichtigt werden. Ebenso wenig sind Fortbildungskosten im Bereich einer Liebhaberei abzugsfähig.

Unter Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung sind unter anderem Auslagen für Fachliteratur, Teilnahme an Fachkursen, -seminaren und -kongressen, Studien- und Sprachaufenthalte im eigenen Fachbereich mit Kurs- oder Schulbesuch, Mitgliederbeiträge für wissenschaftliche Vereine zu subsumieren. Es handelt sich dabei allesamt um Kosten, die mit dem Berufsaufstieg oder mit der Sicherung der aktuellen beruflichen Stellung zusammenhängen.

2.2.4 Notwendigkeit der Auslagen

Das Erfordernis der Notwendigkeit ergibt sich implizit aus den übrigen Bestimmungen von Art. 39 Abs. 1 aStG. Dabei sind dieselben Grundsätze anwendbar, die auch für die Abgrenzung der Berufskosten von den Kosten der privaten Lebenshaltung gelten. Auch indirekte Kosten, wie auswärtige Verpflegung, Unterkunft, Fahrt zum Weiterbildungsort usw. können für die Weiterbildung notwendig und deshalb abziehbar sein. Es gelten dieselben Ansätze wie bei den Berufsauslagen im Allgemeinen (vgl. Art. 18 ff. aStV und StB 39 Nr. 1 bis 5).

Ein Abzug von Kosten für die Benützung eines Studierzimmers in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der Eltern zum Zweck der Weiterbildung ist nur bei einer ausserordentlich arbeitsintensiven Weiterbildung überhaupt möglich. In Ausnahmefällen sind die Voraussetzungen für einen Arbeitszimmerabzug sachgemäss anwendbar (StB 39 Nr. 1).

Nicht abzugsfähig sind auch Aufwendungen (Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung, etc.) im Zusammenhang mit Lerngruppen. Zwar ist die Bildung von Lerngruppen zur gemeinsamen Erarbeitung des Prüfungsstoffes im Rahmen von Weiterbildungen nicht ungewöhnlich. Das konkrete Vorgehen bei der Bewältigung des Prüfungsstoffes ist jedoch von den individuellen Neigungen der Studierenden abhängig. Die Bildung einer Lerngruppe ist selten zur Kursbewältigung notwendig, selbst wenn sie diese unter Umständen, d.h. je nach persönlicher Präferenz und Lerntypus, zu erleichtern vermag. Daran ändert auch nichts, dass die Vorbereitung einzelner Themen mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden ist. Dieser

Aufwand ist unabhängig davon zu erbringen, ob die Vorbereitung der Themen alleine oder in der Lerngruppe erfolgt (SGE 2006 Nr. 2). Anders könnte es sich nur verhalten, wenn der Lehrgang zwingend Gruppenarbeiten zur Kursbewältigung vorschreiben würde. Hierüber hat der Pflichtige den Nachweis zu führen.

2.2.5 Abzugsfähige Aufwendungen und Praxispauschale

Abzugsfähig sind grundsätzlich die effektiven und tatsächlich belegbaren Aufwendungen. Ist aufgrund der beruflichen Stellung die Notwendigkeit einer gewissen Weiterbildung glaubhaft, wird in der Praxis ohne Nachweis ein Abzug von Fr. 400 zugelassen. Sind Zweifel an der Abzugsberechtigung angebracht, wird auch in diesen Fällen der Nachweis der einzelnen Ausgaben verlangt.

2.2.6 Anschaffung von Geräten und Instrumenten

Die Auslagen für die Anschaffung/Miete von Instrumenten und Geräten, die aus Gründen der beruflichen Weiterbildung (und nicht für die blosser Berufsausübung) erworben/gemietet werden, gehören ebenfalls zu den abzugsfähigen Weiterbildungskosten, wobei beim Kauf vorab ein Privatanteil von 50% abzurechnen ist und von der anderen Hälfte nur die jährliche Wertverminderung - sofern eine solche tatsächlich eintritt - in Abzug gebracht werden kann. Deren Festsetzung ist im Einzelfall schwierig, weshalb aus Praktikabilitätsgründen von den fiktiven Mietkosten auszugehen ist.

Bei Anschaffungskosten bis Fr. 1'000 kann die Hälfte einmalig abgezogen werden. Die Kosten auf Grund eines Mietkaufvertrages sind nur zur Hälfte abziehbar.

2.2.7 EDV-Hard- und Software

Die Auslagen für die Anschaffung von Informatikmitteln (EDV-Hard- und Software), sind nur abziehbar, soweit es sich um Werkzeuge handelt, die für die berufliche Weiterbildung angeschafft werden und dafür notwendig sind. Der Nachweis der Notwendigkeit obliegt dem Steuerpflichtigen (z.B. Bestätigung des Anbieters der Weiterbildung). Der Abzug wird nur im Jahr der Anschaffung gewährt. Informatikmittel werden erfahrungsgemäss auch für private Zwecke verwendet, weshalb auch bei Nachweis der Notwendigkeit in der Regel ein nicht abziehbarer Privatanteil von mindestens 50% zu berücksichtigen ist. Dem Pflichtigen steht der Nachweis offen, dass die angeschafften Informatikmittel in höherem Ausmass für die Weiterbildung benötigt werden.

Für die Berufsausübung erforderliche EDV-Hard- und Software können (ab Steuerperiode 2012) nur noch unter den übrigen Berufskosten gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. c aStG und Art. 21 Abs. 1 aStV geltend gemacht werden. Weil der Arbeitgeber die notwendigen Arbeitsinstrumente zur Verfügung stellen muss, wird bei privater Anschaffung von Informatikmitteln in der Regel nur ein geringer Anteil als Berufsauslagen berücksichtigt.

2.3 Umschulung und Wiedereinstieg

Art. 39 Abs. 1 Bst. d aStG stellt die Umschulungskosten den Weiterbildungskosten gleich. Unter Umschulungskosten sind Auslagen für das Erlernen eines andern als des angestammten Berufs zu verstehen. Solche Kosten können dann in Abzug gebracht werden, wenn eine objektive Notwendigkeit für die Umschulung besteht (Betriebsschliessung, keine berufliche Zukunft mehr, Krankheit oder Unfall, etc.).

Nicht zu den abzugsfähigen Umschulungskosten gehören Kosten für einen freiwilligen Berufswechsel; ihm fehlt es am steuerlich notwendigen Zwang. Die Kosten eines freiwilligen Berufswechsels gehören zu den nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten.

Kosten des Wiedereinstiegs sind den Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten gleichgestellt. Darunter sind Kosten zu verstehen, die eine steuerpflichtige Person aufwenden muss, um nach längerer Zeit wiederum im seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden (Beispiel: Hausfrau arbeitet wiederum als Sekretärin und muss Fremdsprachen und EDV-Kenntnisse auffrischen). Die Kosten des Wiedereinstiegs sind aber nur dann abziehbar, wenn die steuerpflichtige Person gleichzeitig ein Erwerbseinkommen erzielt. Alle im gleichen Kalenderjahr des beruflichen Wiedereinstiegs anfallenden Kosten werden zum Abzug zugelassen, soweit sie die im gleichen Jahr erzielten Erwerbseinkünfte des Wiedereinsteigers (netto nach Abzug der übrigen Berufskosten) nicht übersteigen. Wiedereinstiegs-kosten, die in früheren Steuerperioden angefallen sind, bleiben in Beachtung des Periodizitätsprinzips unberücksichtigt.

2.4 Besondere Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Als Weiterbildungs- und Umschulungskosten gelten auch die Kosten für:

- Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit im erlernten Beruf, während dieser mangels geeigneter Stelle vorübergehend nicht ausgeübt werden kann;
- Auffrischung und Überarbeitung des bereits (branchenspezifisch) Erlernten (Wiederholungs- und Fortbildungskurse, Seminare, Kongresse, etc.);
- Sprachkurse im Ausland, wenn die Sprachkenntnisse einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausübung haben (Anteil Lebenshaltung; bei vorgängiger oder nachträglicher Reise wird zudem bei den Flugkosten ein Privatanteil von 50% berücksichtigt);
- Computerkurse, wenn Computerkenntnisse beruflich notwendig sind;
- Meisterprüfung (z.B. Handwerker, etc.);
- Dissertation / Doktorandenstudium (abzüglich finanzielle Unterstützungen);
- Fachliche Spezialisierung wie Bankfachmann, techn. Kaufmann, Steuerexperte, usw.;
- Rechtsanwalt / Rechtsagent / LL.M.;
- Fachhochschule (FH), wenn sie berufsbegleitend erfolgt;
- Höhere Fachschule, wenn sie berufsbegleitend erfolgt;
- MBA / MBE / MBL / NDU-HSG.

Nicht als Weiterbildungskosten gelten:

- schulische Unter- und Mittelstufe;
- Berufslehre;
- Maturitätsschule, auch Zweitwegmatura sowie BMS, DMS, FMS;
- Fachhochschule (FH), wenn sie nicht berufsbegleitend erfolgt;
- Studium an einer Universität / ETH / HSG (Bachelor und Master).

2.5 Kostenübernahme durch Arbeitgeber

Selbstverständlich kann der Steuerpflichtige nur die Weiterbildungskosten in Abzug bringen, die er auch tatsächlich selbst trägt. Übernimmt der Arbeitgeber solche Kosten direkt (z.B. Outplacement-Kosten) oder vergütet er sie dem Arbeitnehmer, darf letzterer die gleichen Kosten nicht auch noch abziehen. Der Arbeitgeber ist auf Verlangen verpflichtet, die Kostenübernahme zu bescheinigen (Art. 172 Abs. 1 Bst. a StG), auch wenn seine Kostenbeteiligung nach den Richtlinien nicht in jedem Fall auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden muss.

2.6 Weiterbildung und Umschulung nach Bundesrecht

Nach Art. 26 Bst. c und d DBG (in der bis 31.12.2015 gültigen Fassung) können "die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten" sowie "die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten" als Berufskosten steuerlich in Abzug gebracht werden (vgl. den per 1.1.2016 aufgehobenen Art. 7 der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.1). Die vorangegangenen Ausführungen betreffend Weiterbildungs- und Umschulungskosten gelten auch für die direkte Bundessteuer.

3. Die Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung als allgemeiner Abzug (ab Steuerperiode 2016)

3.1 Allgemeines

Mit der gesetzlichen Neuordnung wurde die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung aufgegeben; ab der Steuerperiode 2016 sind nun auch klassische Ausbildungskosten abzugsfähig, sofern sie berufsorientiert sind. Ein direkter Zusammenhang mit dem gegenwärtig ausgeübten Beruf ist damit nicht mehr erforderlich. So können neu auch freiwillige Umschulungskosten und Berufsaufstiegskosten zum Abzug gebracht werden.

Der Abzug wurde indessen auf Fr. 12'000 pro steuerpflichtige Person begrenzt. Dies führt dazu, dass bislang als klassische Gewinnungskosten unbegrenzt abzugsfähige Weiterbildungskosten nicht mehr zum Abzug zugelassen werden, soweit der Maximalbetrag überschritten wird.

Steuersystematisch ist der Abzug für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung als allgemeiner Abzug eingeordnet. Für Zwecke der Steuerausscheidung bedeutet dies, dass die abzugsfähigen Bildungskosten im Verhältnis der Reineinkünfte quotenmässig auf die einzelnen Steuerdomizile verteilt werden.

3.2 Das Kriterium der Berufsorientierung

Die Bildungskosten müssen neu nicht mehr im Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens stehen, sondern nur noch berufsorientiert sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Bildungslehrgang nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall bei der aktuellen oder einer künftigen Arbeit angewendet werden können (vgl. BBI 2011, 2624). Das Lernen muss somit auf eine berufliche Tätigkeit ausgerichtet sein. Nicht vorausgesetzt ist hingegen, dass der neu erlernte Beruf in der Zukunft tatsächlich ausgeübt wird. Ob der Bildungslehrgang auf eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgerichtet ist, ist ebenfalls unerheblich.

Bildungsmassnahmen für berufsorientierte Tätigkeiten müssen von solchen abgegrenzt werden, die der Selbstentfaltung dienen und damit eine Liebhaberei oder ein Hobby darstellen. Dabei wird an den Begriff der sog. "beruflichen Qualifikation" angeknüpft. Eine berufliche Qualifikation liegt vor, "wenn die steuerpflichtige Person aufgrund des absolvierten Bildungslehrganges dazu befähigt wird, unter Einsetzung des durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens bei einer 100-prozentigen Anstellung die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen" (BBI 2011, 2628), mithin ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Der Selbstentfaltung dienen etwa folgende Lehrgänge:

- Tanzkurse, sofern es sich nicht um eine Ausbildung zum professionellen Tanzlehrer handelt;
- Bildungsmassnahmen von nicht mehr erwerbstätigen (pensionierten) Steuerpflichtigen.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass keine berufsorientierte Bildungsmassnahme vorliegt, wenn der absolvierte Lehrgang zu einer Tätigkeit befähigt, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung vornehmlich in der Freizeit ausgeübt wird. Hier steht nicht der Erwerb einer beruflichen Qualifikation im Vordergrund. Von einer beruflichen Qualifikation ist nur dann auszugehen, wenn der neu erlernte Beruf dazu geeignet ist, mit seiner vollzeitlichen Ausübung die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen. Darauf ist z.B. die Ausbildung zum "Divemaster" nicht ausgerichtet, selbst wenn sich mit dieser Tätigkeit in gewissen Ländern der Lebensunterhalt verdienen lässt.

Beim Abzug der Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung handelt es sich um eine steuermindernde Tatsache, weshalb die steuerpflichtige Person die Beweislast dafür trägt, dass eine Bildungsmassnahme vom allgemeinen Abzug erfasst wird. Dabei werden umso höhere Anforderungen an den Nachweis der beruflichen Qualifikation gestellt, je näher die erlernte Tätigkeit einer typischen Freizeitaktivität zuzuordnen ist und je geringer der Zusammenhang mit dem bisher ausgeübten Beruf ist.

3.3 Kein Abzug der Kosten der ersten Grundausbildung

3.3.1 Orientierung am dreistufigen Aufbau des schweizerischen Bildungswesens

Es kann vorkommen, dass die Berufsorientierung zwar zu bejahen ist, die Kosten für den Lehrgang aber dennoch nicht abzugsfähig sind. Ein Abzug ist gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG in jedem Fall ausgeschlossen für sog. Erstausbildungskosten, d.h. wenn es sich um einen ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Damit orientiert sich die gesetzliche Bestimmung am dreistufigen Aufbau des schweizerischen Bildungswesens. Die erste Bildungsstufe vereint die Vorschul- und die Primarstufe. Die zweite Bildungsstufe wird in eine Sekundarstufe I und eine Sekundarstufe II unterteilt. Erstere folgt auf die Primarstufe und dauert in der Regel drei Jahre. In dieser Zeit wird den Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung vermittelt. Darauf folgt die Sekundarstufe II, die zum einen allgemeinbildende und zum anderen berufsbildende Ausbildungslehrgänge erfasst. Allgemeinbildende Schulen sind gymnasiale Maturitätsschulen und Fachmittelschulen. Die berufliche Grundbildung kann in Lehrbetrieben mit ergänzendem Unterricht in Berufsfachschulen oder in einem schulischen Vollzeitangebot wie Lehrwerkstätten oder Vollzeitschulen absolviert werden. Zu den Ausbildungsgängen der beruflichen Grundbildung zählen die zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest sowie die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), zu der ergänzend die Berufsmaturitätbildung absolviert werden kann. Die Tertiärstufe umfasst schliesslich Ausbildungen im Rahmen der höheren Berufsbildung, worunter die eidgenössischen Berufsprüfungen, eidgenössische Fachprüfungen und die höheren Fachschulen zählen. Zudem umfasst diese dritte Bildungsstufe auch alle Ausbildungen, die von Hochschulen (Universitäten, ETH, Fachhochschulen), einschliesslich Kunst- und Musikhochschulen, sowie Pädagogische Hochschulen) angeboten werden (vgl. BBI 2011, 2616 f.).

Auf der Grundlage dieses dreistufigen Bildungssystems der Schweiz grenzt das Gesetz die abzugsfähigen Aus- und Weiterbildungskosten von den nicht abzugsfähigen Erstausbildungskosten anhand des objektiven Kriteriums des ersten Abschlusses auf der Sekundarstufe II ab. Nur der erste Abschluss auf der Sekundarstufe II wird nicht zum Abzug zugelassen. Schliesst eine steuerpflichtige Person einen zweiten oder weiteren Lehrgang auf der Sekundarstufe II ab, so sind die damit verbundenen Kosten abziehbar.

Beispiel 1:

Entscheidet sich eine steuerpflichtige Person nach ihrer Ausbildung zur Malerin EFZ dazu, die gymnasiale Matura nachzuholen, sind die mit dem Gymnasium verbundenen, selbst getragenen Kosten abziehbar.

Die nachfolgende Darstellung verschafft einen Überblick über die abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Bildungskosten gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG:

Abzugsfähige Aus- und Weiterbildung	Weiterbildung				
	Universitäre Hochschulen	Pädagogische Hochschulen	Fachhochschulen	Höhere Berufsbildung	Tertiär
Nicht abzugsfähige (erste) Grundausbildung	Maturitätsschulen		Berufsbildung		Sek II
	Sekundarstufe I Primarstufe Vorschule				

Damit werden neu Bildungskosten zum Abzug zugelassen, die bis und mit der Steuerperiode 2015 nicht abzugsfähig waren. Dazu gehörten bspw. Aufwendungen für folgende Bildungsmaßnahmen:

- Zweitwegmatura;
- Fachhochschule (FH), unabhängig davon, ob sie berufsbegleitend erfolgen;
- Studium an einer Universität / ETH / HSG (Bachelor und Master).

Unter die abzugsfähigen Bildungskosten fallen auch diejenigen, die eine im Ausland ausgebildete Person aufwenden muss, um ihren erlernten Beruf in der Schweiz ausüben zu können, sofern der im Ausland erlangte Abschluss einem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II gleichgestellt ist. Für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zuständig.

3.3.2 Altersabhängige Unterscheidung

Bei der Abzugsfähigkeit von Bildungsmaßnahmen sieht Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG im Weiteren eine Zweiteilung vor, die am Alter der steuerpflichtigen Person anknüpft:

Nach Ziff. 1 können steuerpflichtige Personen, die das Alter von 20 Jahren noch nicht überschritten haben, die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten nur abziehen, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt. Steuerpflichtige Personen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, können nach

Ziff. 2 solche Kosten abziehen, wenn es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Damit können steuerpflichtige Personen, die älter als 20 Jahre sind, auch ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II gewisse berufsorientierte Bildungskosten zum Abzug bringen.

Ziff. 2 von Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG kommt beispielsweise dann zur Anwendung, wenn ein Lehrgang, für welchen der Abzug geltend gemacht wird, nach dem 20. Geburtstag abgeschlossen wird, auch wenn die Bildungsmassnahme noch vor diesem Stichtag begonnen wurde.

Beispiel 2:

Ein Steuerpflichtiger beginnt in seinem 19. Lebensjahr eine Ausbildung zum Baumaschinenmechaniker, die er mit 22 Jahren mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abschliesst. Da er nach erfolgreicher Fahrprüfung für Kleinlastwagen (Kategorie C1E) geschäftlich regelmässig mit Kleinlastwagen fährt, absolviert er kurz nach seinem 20. Geburtstag den Weiterbildungskurs für Berufsschauffeure "Erste Hilfe auf der Strasse" mit einem Kurspreis von Fr. 250. Diesen Kurs schliesst er noch vor seinem Lehrabschluss ab.

Die Kosten für seine Ausbildung zum Baumaschinenmechaniker kann der Steuerpflichtige nicht von seinem Einkommen abziehen, da es sich um seinen ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Auch die Prüfungskosten für den Führerausweis können nicht abgezogen werden, weil im Zeitpunkt der Fahrprüfung noch kein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt und der Steuerpflichtige auch sein 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hingegen sind die Kurskosten für seine Weiterbildung "Erste Hilfe auf der Strasse" auch ohne Lehrabschluss abziehbar, weil er sein 20. Lebensjahr im Zeitpunkt des Kursabschlusses bereits vollendet hat.

3.4 Arten von und Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen

Grundsätzlich sind die effektiven und tatsächlich belegbaren Aufwendungen abzugsfähig. Die Voraussetzung der Notwendigkeit, wie sie nach der bisherigen Regelung galt (vgl. oben Ziff. 2.2.4), ist nicht mehr erforderlich. Für den Abzug muss aber zumindest nachgewiesen werden, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit einer berufsorientierten Bildungsmassnahme stehen. Für die Arten von Auslagen, die vom Abzug erfasst werden, kann auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3 - 2.2.7 verwiesen werden.

Der Abzug ist sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene auf den Betrag von Fr. 12'000 pro steuerpflichtige Person begrenzt. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können demnach maximal Fr. 24'000 pro Steuerperiode geltend machen.

Unter den Abzug fallen nur Kosten, welche die steuerpflichtige Person selber trägt. Werden Bildungskosten vom Arbeitgeber übernommen, können sie nicht zugleich von der steuerpflichtigen Person abgezogen werden. Übernimmt der Arbeitgeber erst nach Ablauf derjenigen Steuerperiode, in welcher der Arbeitnehmer selbst bezahlte Weiterbildungskosten in Abzug gebracht hat (z.B. nach bestandener Prüfung), die entsprechenden Auslagen, so sind diese als Lohn-Zusatzleistung zu versteuern.

Die Praxispauschale von Fr. 400 (vgl. oben Ziff. 2.2.5) wird weiterhin gewährt. Wie bisher setzt sie jedoch eine unselbständige Erwerbstätigkeit voraus. Nichterwerbstätige können nicht in den Genuss der Praxispauschale kommen.

3.5 Kostenübernahme durch Arbeitgeber

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung für seinen Arbeitnehmer, kommt keine betragsmässige Limite zur Anwendung. Wenn also die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber Fr. 12'000 pro Jahr übersteigt, resultiert beim Arbeitnehmer kein geldwerter Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 30 Abs. 1 bis StG). Der Arbeitgeber kann die von ihm getragenen Kosten als geschäftsmässig begründete Aufwendungen von seinem selbständigen Erwerbseinkommen (Art. 40 Abs. 2 Bst. f StG) bzw. vom Gewinn (Art. 84 Abs. 2 Bst. f StG) in Abzug bringen.

Kein steuerpflichtiges Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis liegt aber nur dann vor, wenn es sich um Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, handelt. Übernimmt der Arbeitgeber demgegenüber Kosten für eine erste Ausbildung auf der Sekundarstufe II, sind diese Kosten vom Arbeitnehmer als Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern (Art. 30 Abs. 1 StG). Für den Arbeitgeber stellen auch diese Auslagen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

3.6 Abgrenzung zwischen dem neuen Bildungskostenabzug und dem Ausbildungs-kostenabzug (Kinderabzug)

In Anbetracht dessen, dass neu nicht mehr nur Weiterbildungskosten, sondern auch Ausbildungskosten von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden können, können nun namentlich auch Studierenden an (Fach-)Hochschulen oder Universitäten selbst getragene Bildungskosten von ihrem Einkommen abziehen. Tragen die Eltern an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten des Kindes ebenfalls bei, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Bildungskostenabzug (Abzug beim Kind) und dem zusätzlichen Ausbildungs-kostenabzug (Kinderabzug bei den Eltern, vgl. dazu StB 48 Nr. 1).

Dabei ist davon auszugehen, dass Studierende mit ihrem Erwerbseinkommen in erster Linie die Gewinnungskosten sowie ihren allgemeinen Unterhaltsbedarf decken und erst in zweiter Linie für die mit dem Studium zusammenhängenden Kosten (z.B. für auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Lehrmittel, Semestergebühren) aufkommen. In der Regel übernehmen die Eltern zur Hauptsache die Unterhaltskosten für das Kind, sodass sie den Kinderabzug und zusätzliche Ausbildungskosten geltend machen können. Anders verhält es sich, wenn das Kind überwiegend für seinen Unterhalt aufkommt oder aufkommen kann. Diesfalls steht den Eltern weder ein Kinderabzug noch ein Abzug für zusätzliche Ausbildungskosten zu, während das Kind einen Abzug für Kosten der berufsorientierten Ausbildung beanspruchen kann, soweit es den Nachweis erbringt, dass die Kosten effektiv von ihm getragen wurden. Bei entsprechendem Nachweis ist freilich ein Abzug von Bildungskosten beim Kind auch dann zu gewähren, wenn den Eltern der Kinderabzug zusteht. Dies schliesst nur die nochmalige Berücksichtigung der Kosten als Ausbildungskosten bei den Eltern aus.

3.7 Abzugsmöglichkeiten für Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende können Kosten für eigene Bildungsmassnahmen, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit stehen, als geschäftsmässig begründete Kosten zum Abzug bringen. Ob die geschäftsmässige Begründetheit der Kosten gegeben ist, beurteilt sich (unter anderem) anhand eines Drittvergleichs. Soweit die Bildungskosten geschäftsmässig begründet sind, sind sie unbegrenzt zum Abzug zuzulassen.

Freilich stehen die allgemeinen Abzüge auch steuerpflichtigen Personen zu, die selbständig erwerbstätig sind. Erweisen sich berufsorientierte Bildungskosten als nicht geschäftsmässig begründet, können sie bis zum Maximalbetrag von Fr. 12'000 dennoch gestützt auf Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG zum Abzug gebracht werden.